

RS OGH 1988/10/17 Bkd111/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.10.1988

Norm

DSt 1872 §2 D

RAO §9 Abs1

Rechtssatz

Die - unbegründete - Bezeichnung des gegnerischen Prozeßvorbringens als "verleumderisch" überschreitet eindeutig die Grenzen der nach § 9 Abs 1 RAO zulässigen Schreibweise und stellt eine Berufspflichtenverletzung dar, durch die auch Ehre und Ansehen des Rechtsanwaltsstandes beeinträchtigt wurde, weil die inkriminierten Schriftsatzstellen einem größeren Personenkreis bekanntgeworden sind.

Entscheidungstexte

- Bkd 111/87
Entscheidungstext OGH 17.10.1988 Bkd 111/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0056704

Dokumentnummer

JJR_19881017_OGH0002_000BKD00111_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at